

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0091/2019/IV

Datum:
18.06.2019

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Situation Natur- und Landschaftsschutzgebiet
Alt-Neckar**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Wieblingen	04.07.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Auf dem Neckarvorland Wieblingen wurden verstärkt Präsenzstreifen des Kommunalen Ordnungsdiensts durchgeführt. Die damit verbundenen Erkenntnisse werden nachfolgend erläutert.

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Antrag 0051/2019/AN wurde aus der Mitte des Bezirksbeirats Wieblingen mitgeteilt, dass sich die Gesamtsituation auf dem dortigen Neckarvorland sowie dem Naturschutzgebiet „Altneckar Heidelberg-Wieblingen“ durch verstärkte Nutzung verschlechtert habe. Darüber hinaus wurden kurzfristige Maßnahmen erbeten.

Begründung:

Der Wunsch der Bevölkerung sich am Wieblinger Neckarufer zu erholen, ist nachvollziehbar und berechtigt. Gewässer sind für die Erholung besonders attraktiv und in Wieblingen gibt es kaum Ausweichmöglichkeiten für die naturnahe Erholung. Allerdings hat die Erholungsnutzung dort einen Umfang angenommen, der Natur und Landschaft deutlich überlastet und teilweise auch die ruhige Erholung stört. Hier sind erhöhte Kontrollen und vermehrte Sanktionen zur Durchsetzung geltenden Rechts, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zum Schutz der legalen Erholungsnutzung erforderlich (vgl. § 43 Naturschutzgesetz Recht auf Erholung, § 15 Absatz 1 Polizeiverordnung). Soweit es sich um Landflächen außerhalb des Naturschutzgebietes handelt, handelt es sich um öffentliche Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Polizeiverordnung vom 08.03.2001, die vom Landschafts- und Forstamt gepflegt werden.

Illegal sind auf sämtlichen Uferflächen/Neckarwiesen folgende Tatbestände:

- Das Feuermachen außerhalb öffentlicher und befestigter Feuerstellen (§ 44 Absatz 4 NatschG, vgl. auch Polizeiverordnung vom 08.03.2001)
- Liegenlassen von Abfall außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse (§ 44 Absatz 4 NatschG, vgl. auch Polizeiverordnung)
- Das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatschG)
- Die Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatschG)
- Das Füttern von freilebenden Tieren, z. B. Tauben und Wasservögel (§ 13 Polizeiverordnung)
- Das unangeleitete Herumlaufenlassen von Hunden außerhalb von ausdrücklich freigegebenen Flächen (§ 15 Absatz 2 Nr. 6 Polizeiverordnung)
- Das Nächtigen (§ 2 Absatz 1 Polizeiverordnung)
- Das Lärmen (§ 2 Absatz 1 Polizeiverordnung)
- Das Verrichten der Notdurft (§ 2 Absatz 1 Polizeiverordnung)

Außerdem kommen OWi-Tatbestände für **erhebliche Störungen streng geschützter Arten** (z. B. Biber, Eisvogel) nach § 69 Absatz 2 i. Verb. mit § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatschG hinzu.

Im **Naturschutzgebiet „Altneckar Heidelberg-Wieblingen“** ist nach der VO des RP Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar“ vom 17.12.1986 zusätzlich verboten:

- Die Wege zu verlassen – da es im NSG keine öffentlichen Wege gibt, ist **das Betreten insgesamt verboten.** (§ 4 Absatz 2 Nr. 14)
- Das Baden (§ 4 Absatz 2 Nr. 10)
- Das Zelten (§ 4 Absatz 2 Nr. 10)
- Das Lagern (§ 4 Absatz 2 Nr. 10)
- Lärm zu machen, auch vom Boot aus (§ 4 Absatz 2 Nr. 12)
- Hunde (frei) laufen (und schwimmen) zu lassen (§ 4 Absatz 2 Nr. 13)
- Pflanzen zu beschädigen (§ 4 Absatz 2 Nr. 7, auch vom Boot aus)

Um das Naturschutzgebiet besser zu schützen, wäre zu prüfen, **den Gewässerrandstreifen (mind. 5 m Breite) am Wieblinger Altwasserufer während der Vegetationszeit ungemäht zu belassen**, was auch eine naturnähere Auensituation herstellen würde, oder zumindest **Zugänge zum Ufer nur an wenigen schmalen Uferstellen** freizumähen, an denen der Abstand zum gegenüberliegenden (Insel-)Ufer **mindestens 30 m** beträgt. Trampelpfade wären regelmäßig zu kontrollieren und mit natürlichen Materialien unpassierbar zu machen.

Außerdem wäre zu prüfen, wie das **Naturschutzgebiet**, seine Grenzen und die damit verbundenen Bade- und Betretungsverbote **besser kenntlich** gemacht werden können, so dass sie **auch vom Wasser aus (z. B. von vorbeifahrenden Booten)** von allen Seiten wahrgenommen werden.

Brut- und Fortpflanzungsstätten besonders und streng geschützter Arten werden wie bisher auch bei Bedarf durch die untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern abgesperrt.

Neben den bereits genannten mittel- und langfristigen Maßnahmen wurde die Präsenz des Kommunalen Ordnungsdiensts aufgrund des Antrags 0051/2019/AN erhöht.

So wurden seit 02.05.2019 insgesamt 25 Streifengänge durchgeführt. Dabei konnten in vier Fällen Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen des Ausführens eines nicht-angeleinten Hundes gefertigt werden. Sonstige Verstöße gegen die Straßen- und Anlagenverordnung der Stadt Heidelberg, die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar“ oder andere Verordnungen/Gesetze konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Präsenzmaßnahmen erfolgten an Werktagen zu den unterschiedlichsten Zeiten, um ein genaues Lagebild erstellen zu können.

Da es sich um eine Sachstandsanalyse handelt, fielen keine Kosten an. Bei weitergehenden Maßnahmen sind Kosten zu erwarten. Diese können dann beziffert werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 2		Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
		Begründung:
		Durch den verstärkten Einsatz des Kommunalen Ordnungsdiensts kann Landschafts- und Naturschutz besser sichergestellt werden.
		Ziel/e:
		Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten u. fördern
		Begründung:
		Durch die zu prüfenden Maßnahmen lässt sich der Biotop- und Artenschutz nachhaltig erhöhen.

gezeichnet
Wolfgang Erichson